

Wahle und die Arbeit der Rückstellungskommissionen¹

von Franz-Stefan Meissel

Einleitung

Scripta manent. Der im Jahr 1970 verstorbene *Karl Wahle* ist noch heutigen Juristengenerationen in Österreich, insbes aufgrund seiner Kommentierung der GesbR und des Tauschvertrages im *Klang*-Kommentar, ein Begriff. Seine Meriten als Rechtswissenschaftler mit einer höchst beeindruckenden Zahl von Publikationen (in Summe waren es rund 1000) wurden denn auch in verschiedenen Würdigungen zu seinen Lebzeiten und in den Nachrufen gebührend hervorgehoben.² Besonders beeindruckend ist nach wie vor die Fülle der Themen. Sie reicht von ersten Beiträgen im Bereich der deutschen Rechtsgeschichte über Arbeiten zum Zivil- und Handelsrecht, zum Zivilverfahrens- und dem Versicherungsrecht³ bis hin zum IPR sowie zur Rechtsvergleichung und erfasst damit das Privatrecht in seiner ganzen Breite. Als besondere Vorzüge von *Wahles* Arbeit lobt *Franz Gschnitzer* das “liebevolle Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung, ständige vergleichende Hinweise auf ausländische Rechte“, aber auch „scharfes Durchdenken der Probleme“ und Mut zum eigenen Standpunkt. Als wirkungsmächtig gelten insbes die hunderten Entscheidungsglossen *Wahles*, in den Worten *Gschnitzers*: „Kabinettstücke juristischer Miniaturen“. Nicht zuletzt ist hier auch sein eigener Beitrag zur Rechtsprechung aufgrund seines Wirkens als Höchstrichter anzuführen.⁴ Natürlich werden in den Laudationes und Nachrufen auch *Wahles* Werdegang als Richter und seine Funktionen bis hin zum Ersten Präsidenten des OGH beschrieben. Wahrscheinlich dem damaligen Zeitstil entsprechend fehlt dagegen ein nicht unwesentlicher Aspekt von *Wahles* Biographie: seine Verfolgung und ständige Lebensbedrohung während der NS-Zeit und das

¹ Der Beitrag gibt den Vortrag wieder, der am 11. Oktober 2011 bei der Veranstaltung zum Gedenken an *Karl Wahle* anlässlich der 10-Jahresfeier der Schiedsinstanz für Naturalrestitution gehalten wurde; es ist mir eine besondere Freude und Ehre, diesen Text *Josef Aicher* als Zeichen der Wertschätzung und Hochachtung – nicht zuletzt im Hinblick auf sein uneigennütziges Engagement als Vorsitzender der Schiedsinstanz – zu widmen.

² Zeitgenössische Würdigungen *Karl Wahles*: *Gustav Stanzl*, *Karl Wahle zum 75. Geburtstag*, JBl 1962, 309 – 311; *Max Leimdörfer*, *Versicherungsrundschau* 1962, 191; *Franz Gschnitzer*, *Karl Wahle – 80 Jahre*, JBl 1967, 362; *Karl Hannak*, *Präsident i.R. Dr. Carl Wahle – 80 Jahre*, *Versicherungsrundschau* 1967, 154 – 156; *Karl Hannak*, *Karl Wahle +*, JBl 1970, 415; *Heinrich Bröll*, *Karl Wahle +*, RZ 1970, 125.

³ Vgl die von *Karl Hannak* zusammengestellte Liste der Veröffentlichungen *Wahles* auf dem Gebiet des Versicherungsrechts, in: *Versicherungsrundschau* 1967, 156 – 167.

⁴ Die „Urheberschaft“ von Entscheidungen ist im allgemeinen schwer eruierbar; als eine „*Wahle*-Entscheidung“ gilt in der Literatur beispielsweise die in JBl 1956, 17 publizierte OGH-Entscheidung 3 Ob 91/55 zur Subsidiarität des Verwendungsanspruchs; vgl dazu *Walter Wilburg*, Die „Subsidiarität“ des Verwendungsanspruchs, JBl 1992, 545.

Schicksal seiner Familie, von dem *Francis Wahle* so eindrucksvoll berichtet⁵ und das auch die leider schon verstorbene Tochter *Anna Hedwig Wahle* in einer Familienerinnerung so bewegend heraufbeschworen hat.⁶ Ebenfalls unerwähnt bleibt *Wahles* Funktion im Zusammenhang mit der Bewältigung des NS-Unrechts und seine diesbezügliche, fast ein Jahrzehnt umfassende Tätigkeit in der Obersten Rückstellungskommission.

Umso verdienstvoller erscheint es, dass die Schiedsinstanz für Naturalrestitution, die ja ihrerseits mit *Josef Aicher* von einem eminenten Wirtschaftsrechtler geleitet wird, ihr 10-Jahresjubiläum zum Anlass nimmt, *Karl Wahles* nicht nur unter dem Aspekt der Verfolgung, sondern auch seiner Arbeit als Rückstellungsrichter zu gedenken.⁷ Bevor wir uns aber dem spezifischen Beitrag *Wahles* zur Judikatur der Obersten Rückstellungskommission (ORK) zuwenden, erscheint es zweckmäßig, kurz die Arbeit dieser Rückstellungskommissionen zu rekapitulieren.

Die Arbeit der Rückstellungs-Kommissionen

Bereits während des Zweiten Weltkrieges war bekanntlich von Seiten der Alliierten in der Londoner Erklärung vom 5. Jänner 1943 angekündigt worden, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun werden, “um die Enteignungsmethoden der Regierungen, mit denen sie im Krieg stehen” zunichte zu machen und sich deshalb vorbehalten, alle Transaktionen in Gebieten unter NS-Herrschaft für ungültig zu erklären, und zwar “gleichgültig, ob sie die Form offener Beutemacherei und Plünderung oder von formell scheinbar legalen Transaktionen angenommen haben”.⁸

Der österreichische Nachkriegsgesetzgeber hat sodann gem § 1 NichtigkeitsG 1946 (BGBl Nr 106/1946) alle Vermögensübertragungen, die “während der deutschen Besatzung Österreichs im Zuge seiner politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung durch das Deutsche Reich erfolgt sind”, für null und nichtig erklärt. Die Durchführung dieser Bestimmung war einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, die dann va durch die sieben Rückstellungsgesetze (RStG) erfolgte. Das Erste RStG (BGBl Nr 156/1946) betraf Vermögen von NS-Opfern, das nach Kriegsende unter Verwaltung des Bundes stand, nachdem es zuvor aufgrund

⁵ Francis (ursprünglich Franz) Wahle war Ehrengast bei der Veranstaltung am 11. Oktober 2011 und berichtete dabei in bewegenden Worten vom Leben und der Persönlichkeit seines Vaters; siehe dazu <http://de.nationalfonds.org/sites/dynamic10b3.html?id=news20080117160614210> (last visited 30.4.2012).

⁶ *Hedwig Wahle*, Mutter, Vater, Bruder, Ich, in: Entschluss, Spiritualität – Praxis – Gemeinde Heft 5/1991 S. 7 - 31.

⁷ Vgl *Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Christoph Gnant*, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (2004) 80 f, 129, 149 f.

⁸ Abgedruckt ua bei *Robert Knight*, Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen (2. Aufl 2000) 185 f.

aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften oder aufgrund verwaltungsbehördlicher Verfügung entzogen worden war. Vermögen, das aufgrund Verfalls (zB nach dem VerbotsG) in das Eigentum des Bundes gelangt war, wurde im Zweiten RStG (BGBl Nr 53/1947) erfasst. Zur Durchführung war jeweils ein Verwaltungsverfahren vor den Finanzlandesdirektionen vorgesehen, wobei die Finanzprokurator die Interessen des Bundes vertrat.⁹

Für die wichtigste Gruppe, nämlich die Rückstellungen *inter privatos*, bildete das Dritte RStG (BGBl 54/1947) die allgemeine Grundlage.¹⁰ Das Verfahren war hier im Wesentlichen ein Außerstreitverfahren, das vor eigenen Zivilgerichten geführt wurde; hiezu wurden auf der Ebene der Landesgerichte die Rückstellungskommissionen eingerichtet, denen bei den OLG insgesamt vier Rückstellungsoberkommissionen (ROK) und beim OGH die Oberste Rückstellungskommission (ORK) entsprach. Zur Antragstellung waren kurze Fristen vorgesehen, die zwar mehrmals im Verordnungsweg verlängert wurden, (von Ausnahmen abgesehen) aber spätestens 1956 endeten. Ca drei Viertel der (insgesamt über 40 000) Verfahren nach dem 3. RStG fanden vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien statt.¹¹ Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verfahren (2.843) ging im Laufe der Zeit bis zu der am OGH angesiedelten Obersten Rückstellungskommission, in der *Karl Wahle* ab 1949 als Mitglied fungierte.

Als 1998 die Historikerkommission beauftragt wurde, „den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw Entschädigungen zu erforschen“, war klar, dass eine zentrale Forschungsfrage die Vollziehung des Rückstellungsrechts durch die dazu berufenen Behörden in der Nachkriegszeit betraf.¹² Zur Einschätzung der Arbeit der Rückstellungsinstanzen bestand aus der Perspektive der Opfer ein zT diffuses Unbehagen. Im Raum stand der Vorwurf, die Behördenpraxis habe im Einklang mit der sattsam bekannten Strategie des Leugnens,

⁹ Ausführlich dazu *Peter Böhmer/Ronald Faber*. Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (2003); *Ronald Faber*, Vermögensrestitution im öffentlichen Recht (2007).

¹⁰ Das 4. Rückstellungsg (BGBl Nr 143/1947) betraf die unter NS-Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen, das 5. Rückstellungsg (BGBl Nr 164/1949) die Rückstellung von Vermögen an juristische Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter NS-Zwang verloren haben, das 6. Rückstellungsg (BGBl Nr 199/1949) behandelte gewerbliche Schutzrechte (mit Ausnahme von Urheberrechten) und das 7. Rückstellungsg (BGBl Nr 207/1949) Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft. Vgl *Georg Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung (2003), sowie den prägnanten Überblick über die Restitutionsgesetzgebung bei *Paul Oberhammer/August Reinisch*, Restitution of Jewish Property in Austria, ZAÖRV 60 (2000) 737 ff.

¹¹ Eine Beschreibung der Praxis aus der Warte eines beteiligten Ministerialbeamten bietet *Gottfried Klein*, 1938 - 1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, ÖJZ 1969, 57 ff und 89 ff. Zur Person Kleins siehe *Brigitte Bailer-Galanda*, Der Beamte und die Rückstellungsgesetzgebung. Biographischer Versuch zu Gottfried Klein, in: *Verena Pawlowsky/Harald Wendelin*, Die Republik und das NS-Erbe (2005) 78 ff.

¹² Vgl dazu *Clemens Jabloner/Brigitte Bailer-Galanda/Eva Blimlinger/Georg Graf/Robert Knight/Lorenz Mikoletzki/Bertrand Perz/Roman Sandgruber/Karl Stuhlpfarrer/Alice Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich (2003).

Verdrängens und Verzögerns ebenfalls eine generell rückstellungsfeindliche Rolle gespielt. Dies näher zu untersuchen war Gegenstand einer Reihe von Projekten der Historikerkommission. Eine von mir geleitete Forschungsgruppe, in der ich mit den Rechtshistorikern *Thomas Olechowski* und *Christoph Gnant* zusammen arbeitete, widmete sich der juristischen Analyse der Entscheidungen der Rückstellungskommissionen. Ziel unserer Untersuchung war es, ein deutlicheres Bild der Praxis dieser Verfahren zu gewinnen. Unter den Fragen, die wir uns damals stellten, waren jene nach dem äußeren Ablauf und der Dauer der Verfahren. Kam es hier zu systematischen Verzögerungen? Sofern dies zu bejahen sein sollte, lag das an den Behörden oder an anderen Faktoren? Die zweite Stoßrichtung galt der Interpretation des Rückstellungsrechts: Gab es hier einen negativen Bias der Kommissionen zu Ungunsten der Rückstellungswerber? Kann man in der Entwicklung der Judikatur Tendenzen oder Brüche erkennen? Es galt also die Verfahren in materieller und prozessualer Hinsicht zu erforschen, aber auch Augenmerk auf die Biografie der in den Rückstellungskommissionen tätigen Richter zu legen. Die Rückstellungskommissionen entschieden ja jeweils in Dreiersenaten, wobei in der ersten und zweiten Instanz neben einem Berufsrichter zwei Laienrichter tätig waren, von denen zumindest einer aus dem Kreis der politisch Verfolgten stammen musste. Nur in der ORK entschieden drei Berufsrichter.

Fasst man das Ergebnis unserer Forschungen in wenigen Worten zusammen, so ergab unsere Durchsicht hunderter Verfahren, dass zumindest in der Zeit bis zum Staatsvertrag die Arbeit der mit Rückstellungsfragen befassten Zivilgerichte von einem Bemühen um korrekte, in mancherlei Hinsicht durchaus auch rückstellungswerberfreundliche Handhabung der Gesetze getragen war und die Berufsrichter dabei ein überdurchschnittliches Engagement an den Tag legten. So war die Dauer von Rückstellungsverfahren insgesamt kürzer als bei sonstigen Zivilrechtsstreitigkeiten. Dass sich dennoch viele Verfahren in die Länge zogen, lag häufig an Faktoren, die die Justiz nicht beeinflussen konnte. So etwa die Verzögerung der Rückstellung hinsichtlich des Deutschen Eigentums in der Sowjetzone, die auf das diesbezügliche „Njet“ der Besatzungsmacht zurückzuführen war. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass es für die Rückstellungswerber leicht war, ihre Ansprüche durchzusetzen, aber deutlich wurde doch, dass die Mühsal und oft auch Ergebnislosigkeit der Bemühungen in aller Regel nicht an den Rückstellungsrichtern lag, sondern an der Gesetzgebung und der Haltung der Politik, vor allem, was die finanzielle Seite der Entschädigung anbelangte, teils auch an äußeren Umständen.

Bezüglich der Richterschaft bei den Rückstellungskommissionen fasste *Thomas Olechowski* unsere Ergebnisse dahingehend zusammen, dass sich „in den Anfangstagen ... durchwegs

hochqualifizierte Richter im Personalstand“ befanden; erst allmählich wurden diese dann durch jüngere und rangniedrigere Richter ersetzt.¹³

Eine flächendeckende Untersuchung war uns damals zwar nicht möglich, aber immerhin konnten wir anhand der Personalakten die Biografien der bei der Obersten Rückstellungskommission tätigen Richter beleuchten. Der von manchen gehegte Verdacht, es hätten hier durchwegs NS-Richter weiter ihren Dienst versehen, erwies sich als unbegründet. Ganz im Gegenteil zeigte sich, dass im ersten Jahrzehnt der Tätigkeit der ORK diese von zwei überragenden Persönlichkeiten bestimmt war, die beide massivster Verfolgung und Bedrohung ausgesetzt gewesen waren: es waren dies *Heinrich Klang* und *Karl Wahle*.

Der 1875 geborene *Heinrich Klang* war der erste Vorsitzende der ORK, auch bei der Rückstellungsgesetzgebung hatte er bereits impulsgebend mitgewirkt. Über Klangs Biografie haben in jüngster Zeit vor allem die beiden (ehemaligen) Mitarbeiter des Allgemeinen Entschädigungsfonds *Günter Gößler* und *Martin Niklas* geforscht, auf deren einschlägige Publikation nachdrücklich verwiesen sei.¹⁴

Der 1887 in Wien geborene *Karl Wahle* promovierte 1911 zum Doktor der Rechte und bestand darüber hinaus die sog Archivprüfung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Während des Ersten Weltkriegs war er Kriegsfreiwilliger in der 8. Kaiserjägerdivision, als Richter war *Wahle* ab 1921 am Handelsgericht tätig.

Hier sollen zunächst nur einige Parallelen zwischen *Klang* und *Wahle* hervorgehoben werden: Beide erhielten ihre juristische Ausbildung noch in der Monarchie, beide waren neben ihrer Richtertätigkeit wissenschaftlich äußerst produktiv und als Fachschriftsteller, aber auch als Herausgeber von Zeitschriften und Kommentaren tätig: *Klang* etwa in der Schriftleitung der *Juristischen Blätter*, *Wahle* in der Zeitschrift „Die Rechtssprechung“ und der *Versicherungsrundschau*. Die Richterkarriere führte *Klang* bis 1938 zum vorsitzenden Rat am OLG Wien, *Wahle* zum Senatsvorsitzenden am Handelsgericht. Mit der NS-Zeit begann für beide eine Zeit der Verfolgung, die zunehmende Reduzierung der Lebensbedingungen, angefangen mit dem Verlust des Richteramts, der Kürzung und schließlich Streichung der Versorgungsansprüche, die erzwungene Umsiedlung und schließlich im Jahr 1942 die Deportation, der beide verzweifelt durch Flucht zu entkommen suchen. Während es *Karl Wahle* und seiner Frau unter abenteuerlichsten Umständen gelang, sich im Untergrund unter falschem Namen und bis zum Kriegsende ständig improvisierend zu retten (er selbst spricht

¹³ *Thomas Olechowski*, Ehrenamt oder lästige Bürde? Die Rückstellungskommissionen und ihre Richter, in: *Verena Pawlowsky/Harald Wendelin*, Die Republik und das NS-Erbe (2005) 67 ff (70).

¹⁴ *Günter Gößler/Martin Niklas*, Heinrich Klang: Praxis und Theorie – Verfolgung und Rückkehr, in: *Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Ilse Reiter-Zatloukal/Stefan Schima* (Hg), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht, Juridicum Spotlight II (2012) 281 ff mwN.

von einem „Wunder“), misslang *Klangs* Fluchtversuch an der ungarischen Grenze. *Klang* wurde ins KZ Theresienstadt deportiert, wo er dann auch am sog Ghettogericht mitwirken sollte. Nach Abzug der SS im Mai 1945 organisierte *Klang* die Rückkehr der Österreicher. Bereits im Juli 1945 trat *Klang* seinen Dienst am OGH an.

Karl Wahle schreibt über sein eigenes Schicksal während der dramatischen Tage der Befreiung: „Diese letzten Monate hat uns nur das Bewusstsein, es kann doch nur mehr einige Wochen dauern, aufrechterhalten. Dazu kam, dass wir damals nur die eine Hälfte der Woche ein festes Quartier hatten. In diesem Seelenzustand haben wir aufgejauchzt, als in der Woche nach Ostern 1945 die Granaten über Wien nur so dahin flogen... Freitag 6. April explodierte in Hedys Nähe eine Granate, als ich Samstag Vormittag Hedy aufsuchen wollte, wurde ich in der Kaiserstrasse von Granatsplittern getroffen – 2 Männer neben mir waren sofort tot; ich hatte Verletzungen am Kopf, die sehr arg aussahen, aber gänzlich ungefährlich waren ...

Dienstag den 10. wurden die westlichen Bezirke Wiens befreit, am 11. ließ ich mich im Spital verbinden, am 12. meldete ich mich bei der Leitung der Widerstandsbewegung ... und am 13. trat ich – in der östlichen inneren Stadt wurde noch gekämpft – meinen Dienst im Justizpalast an. Namens der Widerstandsbewegung führte damals der RA Dr. Paul Antosch die Justiz. Er übertrug mir die Hausverwaltung des Justizpalastes und die Vorbereitung der Wiedergutmachung. In meiner ersten Eigenschaft musste ich zunächst für die Beerdigung der während der Kämpfe im Justizpalast erschossenen Nazibeamten Sorge tragen. Ich ließ sie am Schmerlingplatz provisorisch beisetzen... Einige Tage später wurde ich mit der Leitung des neu aufzustellenden Handelsgerichts betraut.“¹⁵ *Wahle* schließt hier in seinem mit 25.11.1945 datierten Brief die Vermutung an, dass er mit der Wiedergutmachung in nächster Zeit dienstlich wohl wieder zu tun bekommen werde. Diese Vermutung sollte sich bald bewahrheiten. Beruflich ging es für *Wahle* nach Kriegsende Schlag auf Schlag: im März 1948 wird er Mitglied des OGH, wo er bereits 1949 zum Senatspräsidenten avanciert, 1952 wird er zweiter und 1956 erster Präsident des OGH. In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen erhält *Wahle* 1946 von der Universität Wien die Venia für Handels- und Wechselrecht, der Titel des Universitätsprofessors und ein Ehrendoktorat der Universität Innsbruck sollten später folgen. Wir wollen uns nun *Wahles* Tätigkeit als Richter in Rückstellungssachen zuwenden.

¹⁵ *Hedwig Wahle*, Mutter, Vater, Bruder, Ich, in: Entschluss, Spiritualität – Praxis – Gemeinde Heft 5/1991, S. 25.

Karl Wahle als Mitglied der ORK

Mitglied der ORK beim OGH wird *Wahle* am 1. Jänner 1949, er bleibt es bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 1957.

Wahles Richtertätigkeit in der ORK war keineswegs marginal, im Gegenteil: Bei unserer Analyse der Akten der ORK stellten wir etwa für den Untersuchungszeitraum 1952/53 fest, dass von den 50 zufällig ausgewählten Verfahren *Wahle* in 39 Fällen Beisitzer oder Berichterstatter war. Dass man vor allem als Berichterstatter einen großen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Gremiums hat, ist bekannt. Bei *Wahles* Tätigkeit in der ORK ist aber auffällig, dass er auch als Beisitzer Gegenanträge einbringt und diese offenbar auch durchsetzen kann. Auch hier erweist sich *Gschnitzers* Charakterisierung des Juristen *Wahle* als „scharfer Denker mit Mut zum eigenen Standpunkt“.

Mit zwei Beispielen, die zugleich ein Schlaglicht auf die juristisch-technische Seite der Rückstellungspraxis werfen, sollen unsere Betrachtungen zu *Karl Wahle* als Rückstellungsrichter illustriert werden:

Das erste Beispiel ist ein relativ technisches; es geht hier um spezielle verfahrensrechtliche Fragen. In einem Verfahren auf Rückstellung einer Liegenschaft war die Antragstellerin, die als vermisst galt, noch während des laufenden Rückstellungsverfahrens für tot erklärt worden. Die RK Wien stellte mit Teilerkenntnis fest, dass es sich beim Erwerb der Liegenschaft um eine nichtige Vermögensentziehung gehandelt habe und bestellte sodann den Abwesenheitskurator zum Verwalter der Liegenschaft. Ob eine solche Verwalterbestellung eines Abwesenheitskurators auch nach Todeserklärung des Berechtigten und noch nicht erfolgter Einantwortung der Erben zulässig sei, war Gegenstand des folgenden Rechtsstreites. Das Gesetz regelte diesen Fall nicht, aber aus der Bestimmung des § 23 Abs 2 Drittes RStG, derzufolge die Kommissionen den Parteien nach billigem Ermessen Sicherstellungen anordnen können, schlossen sowohl ROK als auch ORK, dass dies auch in diesem speziellen Fall zulässig sei, obwohl es noch nicht zur Einantwortung der Erben gekommen war. Da es sich bei den Rückstellungskommissionen um Sondergerichte handelte, die in einem außerstreitigen Verfahren entschieden, war die Erlassung von einstweiligen Verfügungen unzulässig. Dass mithilfe einer entsprechend weiten Auslegung des § 23 Abs 2 Drittes RStG wohl aber einstweilige Sicherstellungen zulässig seien, hatte *Wahle* schon zuvor in einem Aufsatz in der ÖJZ 1949¹⁶ propagiert. Nun konnte er in einer Entscheidung (Rkv 438/49 vom

¹⁶ *Karl Wahle*, Die Revisionsbeschwerde im Rückstellungsverfahren, ÖJZ 1949, 389 (393 f).

17.12.1949), an der er als Beisitzer mitwirkte, dieser Rechtsauffassung auch in der Jud zum Durchbruch verhelfen.¹⁷

Noch markanter ist seine Handschrift in einer weiteren Entscheidung, in der die unternehmensrechtliche Expertise *Wahles* durchschlägt, zugleich haben wir hier ein Beispiel für einen seiner erfolgreichen Gegenanträge.

Im Verfahren Rkv 244/52 ging es um die Rückstellung einer Zellulosefabrik in Krems bei Voitsberg.¹⁸ Dabei stellte sich die Frage der Rückstellungspflicht von zwei Maschinen, einer Trockenanlage, die noch vor der Arisierung unter Eigentumsvorbehalt gekauft worden war, aber erst nach der Entziehung vollständig abbezahlt wurde und einer anderen Maschine, die erst vom Ariseur angeschafft worden war; beide Maschinen wurden später (anlässlich der Stilllegung des Werkes) vom Ariseur verkauft. Fraglich war, ob sich die Rückstellungspflicht auch auf diese beiden Maschinen erstreckte. Die ROK war der Meinung gewesen, dass es darauf ankomme, ob die Maschinen im Zeitpunkt der Entziehung im Eigentum des Unternehmens gestanden seien, nur dann bestehe eine Rückstellungspflicht. Der Berichterstatter in der ORK, Dr. *Wilhelm Lenk*¹⁹, verneinte in seinem Entscheidungsvorschlag die Rückstellungspflicht: Zwar sei es richtig, dass die nach der Entziehung hinzugekommenen Sachen rückzustellen seien, aber nur, wenn diese noch im Zeitpunkt der Rückstellung zum Unternehmen gehören; dies sei hier nicht der Fall.

Dem widersprach *Karl Wahle* als Beisitzer vehement: Er führt ins Treffen, dass sich „aus der Natur des Unternehmens als einer organisierten Erwerbsgelegenheit“ ergebe, dass dieses „in seinen Bestandteilen einem dauernden Wechsel unterworfen sei. Daher müsse der Rückstellungspflichtige auch Waren zurückstellen, wenn sie erst nach der Entziehung angeschafft worden sind.“ Aber auch durch den Abverkauf einzelner Unternehmensbestandteile erlösche die Rückstellungspflicht nur dann, wenn sie der Dritte gutgläubig erworben habe oder bei Liquidation des Unternehmens. *Lenk* versuchte in einer vierseitigen Replik seine Auffassung zu verteidigen, derzufolge neben der Rückstellung des gegenwärtigen Unternehmens nur jene Sachen rückzustellen seien, die im Zeitpunkt der Entziehung im Eigentum der NS-Opfer gestanden seien, konnte sich aber in der Abstimmung nicht durchsetzen. „Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit von 2:1 im Sinne des Gegenantrages des Senatspräsidenten Dr. *Wahle*.“ hält der Vorsitzende Dr. *Karl Kuch*²⁰ im Protokoll fest.

¹⁷ *Meissel/Olechowski/Gnant* 116 f.

¹⁸ Vgl dazu bereits *Meissel/Olechowski/Gnant* 149 f.

¹⁹ Zu *Wilhelm Lenk* vgl *Meissel/Olechowski/Gnant* 129.

²⁰ Zu *Karl Kuch* vgl *Meissel/Olechowski/Gnant* 36.

Wahles Ansicht führt hier *in concreto* zu einer für die Rückstellungswerber günstigeren Entscheidung, die in ihrem Ansatz dem dynamischen Charakter des Unternehmens als Gesamtsache konsequent Rechnung trägt. *Wahles* Insistieren auf der Dynamik des Unternehmensbegriffes und Ablehnung einer rein sachenrechtlichen statischen Betrachtung, die die Veränderungen des rückzustellenden Unternehmens während der NS-Zeit gleichsam ausklammert, evoziert aber auch die Analogie zur Existenz des einzelnen Menschen. In diesem Sinn scheint mir in diesem Standpunkt *Wahles* auch eine über die spezielle Frage weit hinausgehende metaphysische Dimension spürbar, nämlich, dass es bei Wiedergutmachung wesentlich auch darum geht, den verlorenen Chancen eines Lebens ohne NS-Unterdrückung nachzugehen.

Schluss

Mit dem Gedenken an *Karl Wahle* erinnern wir uns auch kollektiv an die Arbeit der österreichischen Justiz im Bereich der Restitution, die – sieht man von ganz wenigen Ausnahmefällen ab - den vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen in einer Art und Weise wahrgenommen hat, die in aller Regel vom Bemühen um Rechtsstaatlichkeit und Fairness getragen war. Das schließt nicht aus, dass man aus dogmatischer und rechtspolitischer Sicht, insbes unter dem Gesichtspunkt einer stärkeren Wahrnehmung von Verantwortlichkeit von Seiten des österreichischen Staates, wie wir sie heute einfordern und wie sie vom Entschädigungsfonds und der Schiedsinstanz erfolgreich praktiziert wird, an einzelnen Entscheidungen und Judikaturlinien der Nachkriegsjustiz Kritik üben kann.

Insgesamt fällt aber die historische Betrachtung weit positiver aus, als man es erwarten konnte. Dies gilt besonders für jene Phase der Rückstellungsjudikatur, die nicht zuletzt durch Richter wie *Karl Wahle* maßgeblich geprägt wurde.²¹ Hier ist zu konstatieren, dass die Vollziehung des Rückstellungsrechts von den Richtern mit erheblichem persönlichen Engagement wahrgenommen wurde und von größter Ernsthaftigkeit getragen war.

Eine indirekte Bestätigung dieser Einschätzung ergibt sich nicht zuletzt aus den Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution, die ja zur Aufgabe hat, gegebenenfalls die extreme Ungerechtigkeit einer früheren Entscheidung der Rückstellungsbehörden oder eines damals getroffenen Vergleichs festzustellen. Von den bislang insgesamt 75 Verfahren (zu 9 historischen Restitutionsobjekten) der Schiedsinstanz, in denen eine

²¹ Zur zeitlichen Komponente bei der Beurteilung der Judikatur der Rückstellungskommissionen siehe *Meissel/Olechowski/Gnant* 399 f.

extreme Ungerechtigkeit bejaht wurde, findet sich kein einziger Fall einer Entscheidung einer Rückstellungskommission.²²

Gerade in der Frühphase der Rückstellungskommissionen beobachten wir viele Richterbiographien, die wie jene Wahles vom Erleben massiver Verfassungsbrüche gekennzeichnet waren: aufgewachsen und zu Juristen erzogen in der Spätzeit der Habsburgermonarchie, Soldaten im 1. Weltkrieg, beruflich tätig in der ersten Republik und im autoritären Ständestaat, zT Opfer der Verfolgung, einzelne wie *Klang* und *Wahle* unmittelbar von Vernichtung bedroht, haben sie nach 1945 jene Bausteine gelegt, die zu den *fundamenta iustitiae* unseres Landes gehören

Als leuchtendes Beispiel ragt dabei *Karl Wahle* hervor, der sofort nach der Befreiung Wiens seine Arbeit als Richter wieder aufnahm und in verantwortungsvoller Stellung am Wiederaufbau der Rechtsordnung mitgewirkt hat. Sein Schicksal und sein Ethos als Richter gebieten höchsten Respekt und erscheinen gerade in der heutigen zeitlichen Distanz schlicht bewundernswert.

²² Eine der ganz seltenen Ausnahmen bildet die rechtskräftige Entscheidung der Rückstellungsoberkommission zum Rückstellungsantrag Alma Mahler-Werfels hinsichtlich eines Munch-Gemäldes aus dem Jahr 1953, welche vom Kunstrückgabebeirat in seinem Beschluss vom 8.11.2006 sinngemäß als ein Fall extremer Ungerechtigkeit qualifiziert wurde; die Restitution dieses Bildes erfolgte dann durch die Republik Österreich im Mai 2007. Vgl dazu etwa *Franz-Stefan Meissel*. The Restitution of the Munch Painting „Summer Night on the Beach“ under the Austrian Art Restitution Act 1998, in: *Wouter Veraart/Laurens Winkel*, The Post-war Restitution of Property Rights in Europe. Comparative Perspectives (2011) 47 ff